

Die Gemeinde Moosinning erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des  
Kommunalabgabengesetzes die folgende

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung vom 13.10.2005**

### **§ 1**

§ 5 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| - für den 1. Hund                        | 50,-- €  |
| - für den 2. Hund                        | 125,-- € |
| - ab dem 3. Hund für jeden weiteren Hund | 250,-- € |
| - für Kampfhunde                         | 800,-- € |

### **§ 2**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 1, 4. Spiegelstrich für Kampfhunde entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung (Aufzählung derjenigen Rassen, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund widerlegbar vermutet wird) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren vermutet wird.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des laufenden Kalenderjahres, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

### **§ 3**

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 2 dieser Satzung findet bei Kampfhunden keine Anwendung.

### **§ 4**

§ 7 (Züchtersteuer) entfällt ersatzlos

### **§ 5**

§ 9 (Fälligkeit der Steuer) erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

### **§ 6**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer einen Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Moosinning, den 13.05.2011

Pamela Kruppa  
Erste Bürgermeisterin